



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/8075</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Referat Kinder, Jugend und Familien - Herr Immand, Tel. 169 - 2514

Datum

07.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien</b>	<b>26.11.2019</b>		<b>4</b> 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

### **Zuschuss zur Förderung kultureller Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes, für das Jahr 2020, zur Förderung kultureller Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit Mittel in Höhe von 81.991 €, wie in der Problembeschreibung/Begründung aufgeführt, auszuführen.

Wolterhoff - V4 V.i.A.

Problembeschreibung / Begründung

Gem. § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Hierzu werden in § 2 SGB VIII der Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugeschrieben. Leistungsverpflichtet ist grundsätzlich der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Allerdings sollen Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls erbracht werden. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Träger die freie Jugendhilfe fördern. Geregelt wird dies in § 74 SGB VIII.

Die Schwerpunkte hierbei liegen in der offenen Jugendarbeit und in Gemeinwesen orientierten Angeboten. Zu ihnen zählen gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt
- Internationale Jugendarbeit

- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Im Haushalt stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes zur „Förderung der kulturellen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit“ Mittel in Höhe von insgesamt 81.991 € zur Verfügung.

Den Trägern Schalker Fan-Initiative und Sozialverein für Lesben und Schwule (SVLS) werden aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2002 kommunale Mittel gewährt. Der Förderbetrag beträgt seit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2005 insgesamt 20.070,28 €, und wird wie folgt aufgeteilt:

- Schalker Fan-Initiative	6.790,43 €
- SVLS	<u>13.279,85 €</u>
Gesamtsumme	<b>20.070,28 €</b>

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss am 06.04.2006 beschlossen, die restlichen Mittel in Höhe von 61.920,72 € als Pauschalförderung zu gewähren. Die Verteilung erfolgt in Form einer 1/5-Regelung.

Hierbei wird differenziert zwischen den großen und den kleinen Verbänden. Die großen Verbände sind die Ev. Jugend, der BDKJ, die SJD –Die Falken– und die DGB Jugend.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Höhe von je 1/5 an die großen Verbände sowie an den Jugendring zur Verteilung an die kleinen Verbände.

Der Jugendring verteilt die Mittel in Absprache mit den kleinen Verbänden in eigener Zuständigkeit.

Die Mittel werden wie folgt verteilt:

-Ev. Jugend	12.384,14 €
-BDKJ	12.384,14 €
-SJD – Die Falken	12.384,14 €
-DGB Jugend	12.384,14 €
-Jugendring	<u>12.384,16 €</u>
Gesamtsumme	<b>61.920,72 €</b>

Die bezuschusste Obergrenze liegt für Einzelprojekte bei 5.000 € und für Kooperationsprojekte bei 7.500 €.

Die Bagatellgrenze liegt bei 500 €.

Die Förderung der Projekte beträgt bei den großen Verbänden 80 %, bei den kleinen Verbänden 90 %. Der Eigenanteil von 10 % bzw. 20 % ist von den Verbänden aufzubringen. Er kann durch Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge) kompensiert werden.

Es gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Danach darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Gem. § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern übernommen werden müssen.

Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d.h., Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung der freien Träger gewährleistet sein. Der öffentliche Träger hat die freien Träger zu fördern und zu beraten und soll sich an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

Die Träger sind nicht in der Lage, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren und sind daher auf die öffentliche Förderung ihrer Projekte angewiesen.

Ohne eine öffentliche Förderung könnten diese Leistungen nach § 11 SGB VIII („Jugendarbeit“) nicht erbracht werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 82 GO erfüllt.

**Finanzielle Belastungen: ja**

<b>1) Gesamtkosten der Maßnahme</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	<b>81.991 €</b>
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	<b>81.991 €</b>
<b>2) Investive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2020 folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
<b>Konsumtive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Entwurf des Haushaltsplanes für 2020 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: Hilfe für junge Menschen und ihre Familien 3602	
Aufwandsart: Transferaufwendungen	
mit	<b>2.347.246 €</b>
<b>3) Folgekosten</b>	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
<b>ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	<b>€</b>
<b>4) Bilanzielle Auswirkungen</b>	<b>nein</b>